



TÄTIGKEITSBERICHT 2020

des Datenschutzbeauftragten
des Kantons Luzern

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

VORWORT

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 1 Buchstabe k des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu er-
statten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Be-
richt wird zudem über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht. Der vorliegen-
de Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Dank der Erhöhung der Ressourcen des Datenschutzbeauftragten um 100 Stellenprocente
konnten zwei neue Teilzeitstellen per 1. Mai bzw. 1. Juli 2020 besetzt werden. Unser
Team wird nun tatkräftig durch eine hochspezialisierte, juristische Fachbearbeiterin und ei-
nen spezialisierten juristischen Fachbearbeiter gestärkt. Ich freue mich ausserordentlich, im
vorliegenden Bericht das Team der Datenschutzaufsicht kurz vorstellen zu dürfen.

Im Berichtsjahr bewältigte die Datenschutzaufsicht insgesamt 322 neue Geschäftsfälle,
und schliesst damit an die Rekordzahlen an Neuzugängen an, welche vor dem Amts-
wechsel 2018/19 verzeichnet wurden. Bemerkenswert gegenüber den Vorjahren ist da-
bei, dass diese Zahl massgeblich von den 52 neuen Projekten getragen wird, die der
DSB begleitete. Diese unterscheiden sich in 33 Informatikprojekte und 19 Nicht-Informa-
tikprojekte. Damit wurde im Berichtsjahr die höchste Anzahl an neuen Projekten seit Be-
ginn der Auswertung erreicht. Den Trend hat der DSB bereits angekündigt, da sich ein
Nachholbedarf nach dem budgetlosen Zustand feststellen liess. Nicht erwartet werden
konnten vorallem die Informatikprojekte im Bereich der Kollaboration, sowie die erforder-
lichen Projekte im Gesundheits- und Sozialbereich, die zur ohnehin ansteigenden Ten-
denz hinzugewirkt haben. Auch unabhängig von der Covid-19-Krise hat die Digitalisie-
rung 2020 einen zusätzlichen Schub erfahren. Angesichts der bevorstehenden Institutio-
nalisierung der Vorabkonsultation des Datenschutzbeauftragten für die kommunale wie
die kantonale Verwaltung, zeichnet sich in den nächsten zwei Jahren ein weiterer, star-
ker Anstieg neuer Projekte ab, die von der Datenschutzaufsicht zu begleiten sein werden.

Ein Anbieter prägt dabei den Alltag vieler kantonalen wie kommunaler Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter. Microsoft Cloud Services sind spätestens seit dem ersten Lockdown im
März 2020 allen bekannt. Digitale Kollaboration ist gefragt. Doch auch mit Rechenzen-
tren in der Schweiz behält sich Microsoft eine Übermittlung von personenbezogenen Da-
ten ins Ausland und insbesondere in die Vereinigten Staaten vor. Während ausserdem
Datenschutzbeauftragte seit geraumer Zeit davor warnen, hat nun der Europäische Ge-
richtshof mit Urteil vom 16. Juli 2020 den Beschluss 2016/1250 über die Angemessen-
heit des vom EU-US-Datenschutzschild («Privacy Shield») gebotenen Schutzes für ungültig
erklärt. Auch der EDÖB hat das Swiss-US Privacy Shield Regimes evaluiert und kam fol-
gerichtig zum Schluss, dass dieser kein adäquates Schutzniveau für Datenbekanntgaben
von der Schweiz an die USA darstellt. Ausserdem lassen verschiedene Risiken um den
CLOUD-Act derzeit eine (uneingeschränkte) Auslagerung in eine Microsoft Cloud mit
dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz kaum vereinbaren. Microsoft hat mit «defend
your data» im November 2020 Massnahmen in Aussicht gestellt, dieser Rechtsunsicher-
heit zu begegnen – eine politische Lösung lässt indessen auf sich warten.

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

² www.datenschutz.lu.ch

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Mit Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 17. November 2020 hat dieser das Geschäft B 57 zur Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde bereits vom Kantonsrat beraten und die vorbereitende Kommission hat es zur Schlussabstimmung zuhanden der Maisession verabschiedet, nach welcher es voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten wird. Das Gesetz führt neue Instrumente (wie das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und die Datenschutz-Folgeabschätzung) ein, aber auch neue Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen oder eine Meldepflicht an den Beauftragten bei Datenschutzverstössen.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- a. die Rekrutierung und Einarbeitung einer hochspezialisierten Fachbearbeiterin und eines spezialisierten Fachbearbeiters;
- b. die Begleitung von SORMAS und weiterer Projekte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;
- c. die Kontrollen des Klinikinformationssystems (LUKiS) und der Digitalisierung des Postverkehrs;
- d. Mitarbeiten zur Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes;
- e. die Unterstützung der kantonalen und kommunalen Verwaltung im Home-Office;
- f. die Begleitung einer Rekordzahl neuer Projekte; und
- g. die Beantwortung diverser Anfragen.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr sowie einen summarischen Überblick auf folgende Themenbereiche:

- Anfragen
- Projekte
- Kontrollen
- Gesetzgebung und Vernehmlassungen
- Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge

Ausserdem bieten wir im vorliegenden Bericht Informationen an zu folgenden Themen:

- Weitergabe von Daten innerhalb derselben Gemeinde
- Datenschutz durch technische Massnahmen
- Ausblick auf das aktualisierte Datenschutzgesetz
- Datenschutz im Home-Office

Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen nicht nur die Aufgaben und Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten näherbringen, sondern hoffe Ihnen auch eine interessante Lektüre bieten zu können. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.



Matthias R. Schönbächler
MLaw Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



INHALT

A. Gesetzlicher Auftrag	5
B. Statistische Angaben	7
C. Exkurs: Weitergabe von Daten innerhalb derselben Gemeinde	10
D. Projekte	12
E. Exkurs: Datenschutz durch technische Massnahmen	14
F. Kontrollen	17
G. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	18
H. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	18
I. Ausblick: Das aktualisierte Datenschutzgesetz	20
J. Privatim	22
K. Website datenschutz.lu.ch	23
L. Exkurs: Datenschutz im Home-Office	24
M. Die Datenschutzaufsicht stellt sich vor	27
N. Adressen	29

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

A. GESETZLICHER AUFTRAG

Der Auftrag und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten sind in den §§ 22 f. DSG verankert:

§ 22 Aufsicht

- ¹ Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- ² Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- ³ Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

- ¹ Der Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
 - d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
 - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
 - f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- ² Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes nach § 3 DSG. Demnach ist die oder der Datenschutzbeauftragte zuständig zur Überwachung von Datenbearbeitungen durch

- a. den Kanton,
- b. die Gemeinden,
- c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (SRL Nr. 40), vordergründig also die vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen, wie
 - aa. Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und andere Organisationen des öffentlichen Rechts;
 - bb. Private Organisationen soweit ihnen öffentliche Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen übertragen sind.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

B. STATISTISCHE ANGABEN

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsicht im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neu-
zugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres und ohne Medienanfragen) lassen
sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung (2019–20)
------------------	------	------	------	------	------	------	--------------------------

1. Auskunft

Anfragen Gemeinden	53	53	62	69	39	68	+ 74 %
Anfragen Kanton*/**	101	101	127	85	91	73	- 20 %
Anfragen Private*	110	95	106	118	113	123	+ 9 %
wovon betr. Bereich Informatik	32	35	31	36	17	35	+ 105 %
wovon betr. Bereich Polizei	18	19	25	18	23	15	- 35 %
wovon betr. Bereich Bildung*	21	24	25	24	15	24	+ 60 %
wovon betr. Bereich Soziales*	46	36	61	41	49	57	+ 16 %
wovon betr. Bereich Privat*	36	40	31	32	58	37	- 36 %
wovon betr. Bereich Gesundheit	21	10	18	15	19	34	+ 79 %
wovon versch. andere Bereiche (Diverse)	90	85	104	106	34	59	+ 74 %
Total Auskunft	264	249	295	272	243	264	+ 9 %
Anfragen in Bearbeitung	..***	..***	..***	..***	31	40	+ 29 %
Anfragen abgeschlossen	..***	..***	..***	..***	212	221	+ 4 %
Verhältnis abgeschl. Anfragen	..***	..***	..***	..***	87 %	82 %	- 5 %

2. Projekte und Weiterbildung

Mitarbeit in Projekten	30	31	16	45	41	52	+ 27 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	2	0	1	0	1	2	+ 100 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	0	0	0	1	2	+ 100 %
Gehaltene Vorträge	9	10	9	7	7	2	- 71 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	0	0	0	0	1	+ 100 %
Gehaltene Vorträge	6	9	10	9	7	7	+ 0 %
Total neue Geschäftsfälle	305	290	321	324	293	322	+ 9.9 %

* neue Rubriken seit 2012

** inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

*** mit Einführung des Leistungsindikators im AFP 2020-2023 ab dem Jahr 2019 unterschieden

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Das Berichtsjahr schliesst mit insgesamt **322 neuen Geschäftsfällen** (+ 9.9 %) an die **Rekordzahlen an Neuzugängen** an, welche vor dem Amtswechsel 2018/19 verzeichnet wurden.

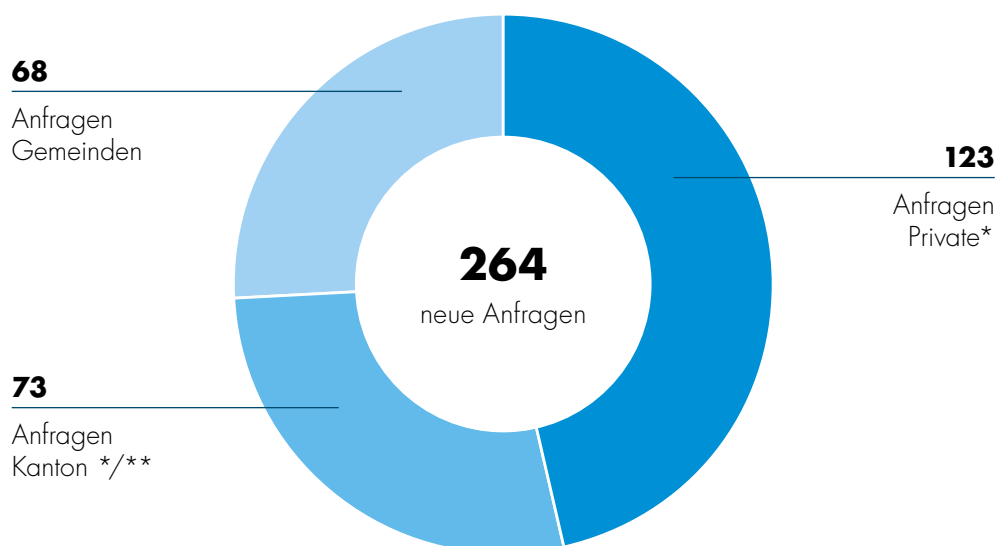
Der DSB hat im Berichtsjahr **264 neue Anfragen** (+ 9 %) erhalten. Dieser Anstieg wurde erwartet, insbesondere mit der Normalisierung der Anfragen durch **Gemeinden** (+ 74 %) – nachdem diese im Vorjahr unerwartet klein ausfielen. Ein Rückgang von 20 % lässt sich bei Anfragen durch die **kantonale Verwaltung** verzeichnen, während die Anfragen durch **Private** mit einer Zunahme um 9 % gegenüber dem Vorjahr erneut hoch ausfällt. Bei Letzteren wird nicht unterschieden, ob die Anfrage eine kantonale oder kommunale Amtsstelle betrifft.

Wohl bedingt durch die Covid-19-Krise gingen markant erhöhte Anfragen vor allem in den Bereichen **Informatik** (+ 105 %) und **Gesundheit** (+ 79 %) ein. Aber auch in den Bereichen **Bildung** (+ 60 %) und **Soziales** (+ 16 %) sowie zu verschiedenen anderen Bereichen (**Diverse** + 74 %) war ein Anstieg zu verzeichnen. Demgegenüber rückläufig waren Anfragen zum **Polizei-** (- 53 %) und **Privatbereich** (- 38 %). Während sich sonst Verschiebungen bei den Anfragen innerhalb der einzelnen Bereiche hauptsächlich durch jeweils wechselnde Schwerpunkte in der Medienberichterstattung ergeben, waren Anfragen im Berichtsjahr vor allem geprägt durch dezentrales Arbeiten und Zusammenarbeiten im Home-Office sowie viele neue, digitalisierte und/oder geänderte Prozesse.

Hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung der insgesamt 264 Anfragen im Berichtsjahr verzeichnen diejenigen aus der Bevölkerung über das Internet via Kontaktformular mit 25 Anfragen einen starken Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 56 %). Im Übrigen haben die Anfragen via E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter mit 161 Anfragen (+ 17 %) weiter zugenommen. Dank der Vergrösserung des Teams konnte eine leichte Zunahme bei telefonischen Anfragen mit 60 Fällen (+ 7 %) verzeichnet werden, was angesichts der Umstände erfreulich ist. Die 15 Anfragen per Briefpost im Berichtsjahr blieben hingegen vergleichbar gering (+ 36 %).

Anfragen im Berichtsjahr 2020

* neue Rubriken seit 2012; ** inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen



INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

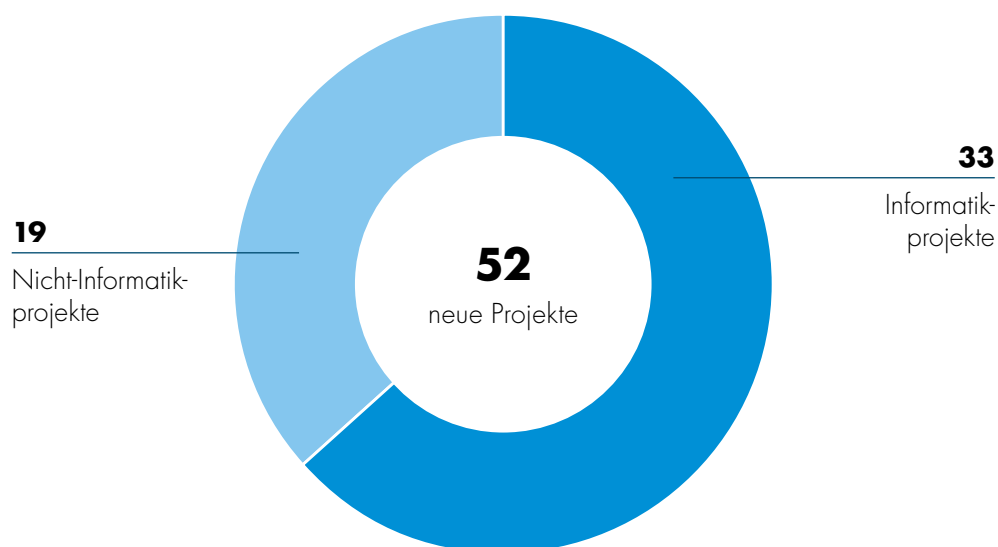
29

N. Adressen

Im Berichtsjahr verzeichnete der DSB mit **52 neuen Projekte** (+ 27 %), die der DSB begleitet, **die höchste Anzahl an neuen Projekten, seit Beginn der Auswertung**. Davon sind 33 Informatikprojekte und 19 Nicht-Informatikprojekte. Diesen Trend hat der DSB jedoch bereits angekündigt, da sich ein Nachholbedarf nach dem budgetlosen Zustand feststellen liess. Nicht erwartet werden konnten vor allem die Informatikprojekte im Bereich der Kollaboration, sowie die erforderlichen Projekte im Gesundheits- und Sozialbereich, die zur ohnehin ansteigenden Tendenz hinzugewirkt haben. Auch unabhängig von der Covid-19-Krise hat die Digitalisierung 2020 einen zusätzlichen Schub erfahren. Angesichts der Institutionalisierung der Vorabkonsultation des Datenschutzbeauftragten für die kommunale wie die kantonale Verwaltung zeichnet sich in den nächsten zwei Jahren ein weiterer, starker Anstieg neuer Projekte ab, die von der Datenschutzaufsicht zu betreuen sein werden.

Der im AFP 20–23 per 1. Januar 2020 eingeführte **Zielschwerpunkt** des DSB, den Anteil zeitgerechter Erledigungen von Anfragen im Bereich Datenschutz zu erhöhen, lässt sich nun im Verhältnis abgeschlossener Anfragen der Datenschutzaufsicht ab dem Jahr 2020 messen. Der DSB verzeichnete im Berichtsjahr **221 abgeschlossene Anfragen** (+ 4 %), wobei aufgrund der hohen Geschäftslast das **Verhältnis abgeschlossener Anfragen mit 82 % (- 5 %) rückläufig** war. Während Aussagen über den Zielschwerpunkt im Berichtsjahr wohl etwas verfrüht wären, ist der tiefe Wert an sich beunruhigend.

Neue Projekte im Berichtsjahr 2020



2	Vorwort
5	A. Gesetzlicher Auftrag
7	B. Statistische Angaben
10	C. Exkurs: Weitergabe von Daten innerhalb derselben Gemeinde
12	D. Projekte
14	E. Datenschutz durch technische Massnahmen
17	F. Kontrollen
18	G. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge
18	H. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
20	I. Ausblick: Das aktualisierte Datenschutzgesetz
22	J. Privatim
23	K. Website datenschutz.lu.ch
24	L. Exkurs: Datenschutz im Home-Office
27	M. Die Datenschutzaufsicht stellt sich vor
29	N. Adressen

C. EXKURS: WEITERGABE VON DATEN INNERHALB DERSELBEN GEMEINDE

Wie bereits ausgeführt, war das vergangene Jahr insbesondere von Anfragen durch Private sowie von Gemeinden geprägt. Vermehrt kam es dabei zu Anfragen bezüglich der Zulässigkeit der Weitergabe von Daten innerhalb derselben Gemeinde. Beispielhaft sei deshalb die Anfrage einer Gemeinde herausgegriffen, welche ihre Prozesse zur Prüfung der Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe optimierte: Zur Beurteilung der Rückerstattung wollte die Gemeinde insbesondere auf die Steuerangaben bezüglich Einkommen und Vermögen der betroffenen Person zurückgreifen. Dabei stellte sich für die Gemeinde die Frage, ob diese Informationen rechtmässig direkt beim entsprechenden Steueramt eingeholt werden dürfen.

Bei einer Gemeinde handelt es sich um ein Organ i.S. des DSG, weshalb dieses zur Anwendung kommt. Gemäss § 9 Abs. 1 DSG darf ein Organ andern Organen unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten Personendaten bekannt geben, wenn

- ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt; oder
- die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 DSG erfüllen.

Vorab gilt es dabei zu beachten, dass sowohl gemäss § 8 Abs. 1 DSG als auch § 8 Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) die Organe der Sozialhilfe die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfsbedürftigen Person selbst einzuholen haben. Ist dies hingegen nicht möglich oder sinnvoll, so können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfsbedürftige Person ist darüber in der Regel vorher zu informieren (§ 8 Abs. 1 SHG).

Nach § 7 SHG trifft die hilfsbedürftige Person eine Mitwirkungspflicht. Sie ist dazu verpflichtet, über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Änderungen der Verhältnisse hat sie umgehend und unaufgefordert zu melden. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, Personen und Stellen (so insb. auch Behörden) im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe erforderlich sind. Für eine Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 lit. a DSG fehlt es dagegen an einer gesetzlichen Grundlage, sofern nicht die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

In Betracht kommt ferner die Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 lit. b DSG. Dabei hat die anbegehrende Stelle glaubhaft zu machen, dass sie die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes (§§ 4 und 5 DSG) erfüllt. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet die Erfüllung der §§ 4 und 5 DSG folgendes:

- Das anfragende Organ muss für die Bearbeitung der beantragten Personendaten über einen rechtsgenügenden gesetzlichen Auftrag verfügen (§ 5 kDSG);
- Das anfragende Organ muss darlegen, inwiefern die beantragten Personendaten für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages notwendig und geeignet sind (Verhältnismässigkeit, § 4 Abs. 3 kDSG);

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



- Der Bearbeitungszweck des anfragenden Organs muss mit dem Zweck der Erhebung der Personendaten durch das angefragte Organ nach Treu und Glauben vereinbar sein (§ 4 Abs. 4 kDSG).³

Bei der Gewährung von Amtshilfe erhält eine staatliche Stelle Personendaten, die sie nicht selbst erhoben hat. Es handelt sich also um eine Weiterverwendung der Personendaten, die nicht immer dem ursprünglichen Zweck dient (§ 4 Abs. 4 DSG). Fordert man eine absolute Zweckidentität zwischen der Erhebung der Personendaten und der Amtshilfe, ist die Amtshilfe sehr stark eingeschränkt. Der Zweck der Amtshilfe muss aber zumindest mit dem Zweck der ursprünglichen Beschaffung von Personendaten vereinbar sein. Je heikler die Personendaten (besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile) sind, desto höhere Anforderungen sind an die Zweckbindung zu stellen.⁴ Die Abwägung hat im Einzelfall zu erfolgen. Grundsätzlich beschlagen sowohl die Steueranlagung als auch die wirtschaftliche Sozialhilfe die wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person. Bei den finanziellen Verhältnissen handelt es sich sodann nicht um besonders schützenswerte Personendaten.

Da laut § 59 VRG die Behörde pflichtgemässes Ermessen hat, steht ihr auch frei, das Verhalten der Parteien im Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere kann das unberechtigte Verweigern von Aussagen und Vorenthalten angeforderter Beweismittel ihr zum Nachteil gereichen. Die Einholung der Information bei der Steuerbehörde ohne oder gar entgegen dem Willen der hilfsbedürftigen Person erscheint daher nur als ultima ratio notwendig zu sein.

³ vgl. Amédéo Wermelinger, in ZBl 4/2004, Informationelle Amtshilfe: Verunmöglicht Datenschutz eine effiziente Leistungserbringung durch den Staat?, Ziff. 54

⁴ Amédéo Wermelinger, a.a.O., Ziff. 43

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/
Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Entsprechend wurde der Gemeinde empfohlen, nach nachfolgender Kaskade vorzugehen:

1. Steuerunterlagen bei der hilfsbedürftigen Person einzuverlangen (Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 1 SHG);
2. Ermächtigung zur Einholung der Steuerauskünfte bei der hilfsbedürftigen Person einzuverlangen (§ 7 Abs. 2 SHG);
3. Ggf. amtshilfeweises Ersuchen an die Steuerbehörde (§ 9 Abs. 1 lit. b DSG) und Information der hilfsbedürftigen Person (als ultima ratio).

Aus der vorliegenden Anfrage wird ersichtlich, dass bei Weitergaben von Daten innerhalb einer Gemeinde stets die Einhaltung des Datenschutzes im konkreten Einzelfall geprüft werden muss. Prozessoptimierungen und Digitalisierungen müssen sich stets an den Datenschutz halten.

D. PROJEKTE

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Covid-19-Krise und hat auch den Datenschutzbeauftragten bei der datenschutzrechtlichen Begleitung der Projekte beschäftigt. Zum einen haben schon länger geplante Vorhaben der Digitalisierung wie zum Beispiel Umstellung der konventionellen Telefonie auf eine digitale Kollaborationslösung (Unified Communication and Collaboration, UCC) zusätzlich an Wichtigkeit gewonnen, aber auch andere Projekte wie die zentrale Datenbank der Fallverwaltung für Covid-19 Patienten (SORMAS) tauchten aus dem Nichts auf. Nicht immer war es darum möglich, bei der Prüfung des Vorhabens alle Unterlagen zu kontrollieren, weil diese schlichtweg aufgrund der grossen Dringlichkeit noch nicht vorhanden waren. Der Datenschutzbeauftragte hat darum die Projekte intensiv begleitet und die notwendigen Unterlagen, sofern vertretbar, rollend überprüft. Die vorhandenen Instrumente der Projektmethodik wie die Schutzbedarfsanalyse, das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) oder auch eine fundierte Risikoanalyse haben sich sehr bewährt, um die Datenschutzkonformität auch bei sehr grossen und langfristigen Projekten zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte wird im Hinblick auf die neuen Instrumente des kantonalen Datenschutzgesetzes die bestehenden Grundlagen allenfalls anpassen und sofern nötig auch erweitern. Neben den bereits erwähnten Vorhaben haben den Datenschutzbeauftragten auch die Einführung einer neuen Schulverwaltungs-Software (schulNetz) oder auch die Einführung einer Virtual Desktop Infrastruktur (VDI) beschäftigt. Insbesondere Projektvorhaben mit Lösungen aus der Cloud sind immer wieder eine neue Herausforderung und bedeuten im Vergleich zu lokal installierten Lösungen ungleich mehr Betreuungsaufwand für den Datenschutzbeauftragten.

Durch die stetige Verlagerung der Datenbearbeitung in die Cloud ergeben sich auch für den Kanton Luzern und die Gemeinden neue Herausforderungen, insbesondere bei der Nutzung der Services der grossen US-amerikanischen Unternehmen. Mit dem Wegfall

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



des EU-US-Privacy-Shields – und in der Folge des Swiss-US-Privacy-Shields – durch das Schrems-II Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Juli 2020 ist die datenschutzkonforme Bearbeitung von vertraulichen Daten durch einen US-amerikanischen Anbieter nicht einfacher geworden. Der DSB hat aus gegebenem Anlass das Gremium der Organisationsverantwortlichen (OVG) im Juli 2020 über die möglichen Auswirkungen des Urteils informiert. Der DSB hat empfohlen, dass bei ausgelagerten Datenbearbeitungen die Verantwortlichen die bestehenden Verträge überprüfen, ob die Datenbearbeitung direkt (d.h. durch eine Vertragspartnerin des Kanton Luzern) oder indirekt (z.B. durch eine Subunternehmerin der Vertragspartnerin) von einem amerikanischen Anbieter vorgenommen wird. Falls solche Verträge abgeschlossen wurden, mögen die Organisationseinheiten die Verträge überprüfen und den Datenschutzbeauftragten bitte kontaktieren.

Erschwerend zu diesem gewichtigen Urteil hinzu kommt die Dominanz und marktbeherrschende Stellung einiger grosser Anbieter, welche letztendlich auch die digitale Souveränität des Kantons Luzern in Frage stellen. Alternativen zu den bereits genutzten Lösungen sind vielfach nicht vorhanden und der Zeitpunkt, wann der Schritt in die Cloud zu erfolgen hat, bestimmt der Anbieter der Lösung. Damit werden Anwender von IT-Lösungen vermehrt in die Cloud gezogen und der Schritt in die Cloud ist nicht mehr selbstbestimmt. Die Aufgabe der digitalen Souveränität durch die monopolistische Abhängigkeit in manchen Bereichen sieht der DSB kritisch. Für den Datenschutz ergeben sich durch diese Fremdbestimmtheit Risiken, welche auch mit denkbaren technischen und organisatorischen Massnahmen nicht genügend gut gemindert werden können. Als prominentes Beispiel zu nennen ist der US-amerikanische CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act), welcher direkt mit der Schweizer (Straf-)Gesetzgebung kollidiert. Der CLOUD Act verpflichtet amerikanische Internet-Firmen und IT-Dienstleister per Gesetz, US-Behörden auch dann

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatism

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Zugriff auf gespeicherte Daten zu gewährleisten, wenn die Speicherung nicht in den USA erfolgt. Das Schweizerische Strafgesetzbuch stellt eben genau eine solche Offenlegung unter Strafe: Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, bestraft (Art. 271 StGB). Bietet also ein US-Amerikanischer Anbieter dem Kanton Luzern oder seinen Gemeinden Cloud-Services an, prallen im Ernstfall konkurrierende Anforderungen der beiden Rechtssysteme aufeinander. Dieses Dilemma kann auch der DSB nicht auflösen und das Damoklesschwert einer ungewollten Offenlegung von Personendaten schwebt immer über einem solchen US-amerikanischen Cloud-Service.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Projekte datenschutzrechtlich begleitet. Dies sind nicht nur Projekte der kantonalen Verwaltung, sondern auch der Gemeinden und kantonalen oder kommunalen Anstalten oder Leistungserbringern. Die Projekte dauern teilweise über mehrere Jahre nicht zuletzt, da häufig ein Projekt vor, während und nach der Einführung datenschutzrechtliche und -technische Fragen aufwirft. An dieser Stelle ein kurzer Auszug, was für Projekte der DSB unter anderen im Berichtsjahr begleitete:

- Skype4Business: Unified Communication and Collaboration (UCC)
- SORMAS: Zentrale Datenbank der Fallverwaltung für Covid-19 Patienten (Contact Tracing)
- SPRINT: Schulverwaltungs-Software (schulNetz)
- Ausschreibung SAP Hosting
- Ausschreibung Printing (vollständige Auslagerung von Aufbau, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der gesamten Printing-Infrastruktur)
- Einführung Virtual Desktop Infrastruktur (VDI)
- Videoüberwachungskonzept einer öffentlichen Anlage
- Personalforschung zur Lohnvergleichsanalyse
- Bearbeitungsreglement des Zentralschweizer Krebsregisters

E. EXKURS: DATENSCHUTZ DURCH TECHNISCHE MASSNAHMEN

Der Datenschutz baut auf der Informationssicherheit auf. Ohne die Informationssicherheit ist Datenschutz nicht möglich. Die Informationssicherheit kann insofern als notwendige Hygiene angesehen werden, ohne die sich Datenschutz nicht einhalten lässt. Während sich die Informationssicherheit den klassischen Zielen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit widmet, geht es beim Datenschutz zum Beispiel um die Verhältnismässigkeit und den Lebenszyklus der Personendaten und in diesem Zusammenhang um das möglichst automatisierte Löschen von nicht mehr benötigten Personendaten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union hat darum in der Gesetzgebung explizit die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik «Privacy by Design» und durch

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

datenschutzfreundliche Voreinstellungen «Privacy by Default» aufgenommen. Auch das revidierte Bundesdatenschutzgesetz hat in Artikel 18 die Grundsätze «Datenschutz durch Technik» und «datenschutzfreundliche Voreinstellungen» aufgenommen.

Mit «Privacy by Design» soll Datenschutz beim Design der IT-Lösung – also von Beginn weg berücksichtigt werden. Der Schutz der Personendaten soll präventiv in der technischen und organisatorischen Konzeption der Lösung berücksichtigt werden. Werden IT-Lösungen entwickelt oder eingekauft, sollten diese über Datenschutz-Features (Software-Funktionen) verfügen, mit welchen technische Massnahmen umgesetzt werden können. Mögliche solche Features für den Datenschutz sind zum Beispiel

- die Datenminimierung,
- die Datentrennung,
- die Anonymisierung,
- die Pseudonymisierung,
- die (möglichst) automatisierte Löschfunktionen und das Löschkonzept

um nur einige solcher Features zu nennen. Welche Massnahmen konkret notwendig sind, ist anhand des Risikos, der Wirksamkeit der Massnahme, des Stands der Technik und des Aufwands festzulegen, wobei das Kostenargument selten von Massnahmen dispensiert. Auch bei «Standardprodukten» müssen deren Funktionalitäten datenschutzfreundlich ausgestaltet sein. So wird zum Beispiel zur Darstellung von Kartenmaterial häufig die Google Map API eingebunden, obwohl es mit der GeoAdmin API vom Bundesamt für Landestopografie durchaus eine datenschutzfreundliche Lösung gibt. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen bereits mit der Einrichtung einer IT-Lösung zur Bearbeitung von Personendaten implementiert werden. Fehlen wichtige Datenschutz-Features in einer IT-Lösung, stehen technischen Massnahmen nicht oder nur sehr limitiert zur Verfügung. Wurde der Datenschutz nicht bereits beim Design berücksichtigt, kann das Projekt solche Mängel während der Umsetzung nur sehr schlecht kompensieren. Softwarehersteller und Cloud-Anbieter sollten bemüht sein, den Datenschutz bereits im Design zu berücksichtigen und Features vorzusehen.

Wie auch schon im Tätigkeitsbericht 2019 erwähnt, ist das Lifecycle-Management der Personendaten besonders essentiell. Denn dieses stellt sicher, dass die Daten nicht nur erfasst, bearbeitet und gespeichert, sondern am Ende des Lebenszyklus auch wieder gelöscht werden können. Hat nämlich die Bearbeitung von Personendaten ihren ursprünglichen Zweck erfüllt, müssen diese Daten gelöscht oder allenfalls archiviert werden. Dieser Grundsatz ist ein Grundpfeiler des Datenschutzrechts. Fehlen aber zum Beispiel in der IT-Lösung Funktionen für das (möglichst automatisierte) Löschen von nicht mehr benötigten Personendaten, kann auch das Projekt diesen Mangel in den meisten Fällen sehr schlecht mit anderen technischen Massnahmen ausbessern. Vielfach sind die Daten sehr vernetzt und ineinander verzahnt, so dass ein rudimentäres, nachträgliches Löschen aus einer Datenbank durch das Projekt zu unangenehmen Nebenwirkungen führen kann. Oder die nachträgliche Aussonderung von Dokumenten und Daten aus einem Personendossier, wenn dieses nicht mehr benötigt wird, aber Teile der darin enthaltenen Informationen allenfalls archiviert werden müssen, ist nicht machbar. So fordert auch das Lifecycle-Management nach Konzepten für die Klassifikation von Daten und Dokumenten, da-

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



mit die Personendaten bereits beim Erfassen korrekt klassifiziert sind und dem Lebenszyklus zugewiesen werden können. Ist ein Dossier von Personendaten (z.B. Patientendossier, Schülerdossier, Personaldossier) nicht sortenrein, kann auf dem Dossier der Lebenszyklus nicht abgebildet werden, sondern lediglich auf den einzelnen Beständen im Dossier. Bei einem elektronischen Schülerdossier bedeutet dies zum Beispiel, dass bei der Ablage (Erstellung) von Information deren Lebenszyklus klar sein muss. Eine persönliche Notiz des Klassenlehrers hat nicht dieselbe Speicherdauer wie das Schuljahreszeugnis. Es kann also nicht einfach das ganze Dossier archiviert werden. Vielmehr muss das Dossier laufend eine Aussonderung erfahren und «abgelaufene» Personendaten müssen entfernt werden. Fehlt eine solche Lebenszyklusbetrachtung von Personendaten in der Konzeption von IT-Lösungen, ist ein nachträgliches Löschen von Personendaten im laufenden Betrieb vielfach eine übergrosse Bürde für eine Behörde. Der DSB prüft darum in den Konzepten von IT-Vorhaben immer auch, ob der Lebenszyklus der Personendaten definiert ist und gesteuert werden kann, und ob damit am Ende des Lebenszyklus von Personendaten eine möglichst automatisierte Löschung oder Archivierung von Personendaten überhaupt möglich ist.

Wird also eine IT-Lösung ausgeschrieben und beschafft, sollte der Datenschutz bereits früh beachtet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des Datenschutzes bekannt und die Features für den Datenschutz in der IT-Lösung vorhanden sind.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



F. KONTROLLEN

Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr zwei Datenschutzkontrollen durchgeführt. Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist gehalten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren (§ 23 DSG).

Durch die Einführung des neuen Klinikinformationssystems (KIS) beim Luzerner Kantonsspital (LUKiS) im Jahr 2019 ist ein wichtiger Meilenstein für das digitale Spital erreicht worden. Das LUKiS ist das digitale Herzstück am LUKS und die zentrale Informationsdrehscheibe der Patientendaten. Der DSB hat die Einführung des LUKiS zum Anlass genommen, eine Datenschutzkontrolle beim LUKS durchzuführen und die datenschutzkonforme Bearbeitung der Patienten- und anderer Personendaten zu überprüfen. Die Kontrolle wurde im dritten und vierten Quartal 2020, inmitten der COVID-19-Pandemie und im exponiertem Spital-Umfeld unter Einhaltung der notwendigen Massnahmen, durchgeführt. Die Kontrolle kann nach Erhalt der Stellungnahme des Luzerner Kantonsspitals zum abgegebenen Bericht abgeschlossen werden.

Die Digitalisierung macht auch im Postverkehr nicht Halt. Das Projekt «Digitalisierung des Postverkehrs» hat zum Ziel, dass der Postumschlag innerhalb der kantonalen Verwaltung digital erfolgt. Die Zustellung der Post an die Departemente und Dienststellen soll digitalisiert durch die Staatskanzlei erfolgen und die physische Zustellung von Postsendungen auf definierte Ausnahmen reduziert werden. Durch das Projekt Digitalisierung des Postverkehrs werden Postsendungen durch den Postdienst geöffnet und weiterbearbeitet. Dadurch bearbeitet der Postdienst besonders schützenswerte Personendaten einer grossen Zahl betroffener Personen. Der Datenschutzbeauftragte hat dies zum Anlass genommen und beim

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/
Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Service «Digitaler Postdienst der Staatskanzlei» eine Datenschutzkontrolle durchgeführt, damit aus datenschutzrechtlicher Sicht die Rechte und Freiheiten von Bürgerinnen und Bürgern bei den Tätigkeiten des Postdienstes der Staatskanzlei richtig adressiert werden.

G. SCHULUNGEN UND INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN/ VORTRÄGE

Die Ausbildung und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen im Datenschutz ist ein wichtiger Pfeiler, um die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Gerade in Zeiten der Not, wo schnelles Handeln gefordert ist, braucht es ein Bewusstsein für Datenschutz, um die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern nicht übermässig zu beeinträchtigen.

Der DSB führte in Zusammenarbeit mit Martin Müller, CISO, IT Sicherheits- und Risikomanager, zwei Seminare am Weiterbildungszentrum Kanton Luzern durch. Das Halbtagesseminar «Datenschutz und Informationssicherheit» zielt darauf ab, die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzrechts sowie der Daten- und Informationssicherheit bzw. der IT-Sicherheit in der Verwaltung zu vermitteln. Die Teilnehmenden sollen wissen, worauf Sie beim Umgang mit Daten in Ihrem beruflichen und privaten Alltag besonders achten müssen. Daneben konnten kaum Informationsveranstaltungen und Vorträge gehalten werden.

Proaktive Sensibilisierung und Schulung vermögen Grundrechtsverletzungen vorzubeugen und stärken letztlich das Vertrauen in die Verwaltung. Wir geben unser bestes, unsere Kolleginnen und Kollegen bei Ihren internen Schulungen zu unterstützen, damit jede und jeder Verantwortliche für die notwendige Sensibilisierung in ihrem Bereich sorgen kann.

H. GESETZGEBUNG UND VERNEHMLASSUNGEN

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag des oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten, in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen einzureichen, die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes zu orientieren und Stellungnahmen zu veröffentlichen (§ 23 Abs. 1 lit. e, f und i DSG). Der Datenschutzbeauftragte nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht, selbständig oder in Absprache mit privatim, Stellung, zu Vorlagen rechtsetzender Erlasse des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Die Mitwirkung in der Gesetzgebung ist ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Datenschutzstelle. So wirkt der DSB in verschiedenen Arbeitsgruppen Gesetzgebungsvorhaben mit Datenschutzbezug mit.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/
Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



Im Berichtsjahr äusserte sich der DSB zu kantonalen und Bundesvorlagen. Die wichtigste kantonale Vernehmlassung, zu der Stellung genommen wurde, war die Änderung des Prämienverbilligungsgesetz, das den Datenaustausch zwischen Krankenversicherer und dem Kanton regeln wird. Darüber hinaus nahm der Datenschutzbeauftragte zu Vernehmlassungen auf Bundesebene Stellung und äusserte unter anderem zu den folgenden Vorlagen:

- Die Anpassung des Asylgesetzes mit der Identitätsfeststellung von Asylsuchenden durch eine Auswertung von mobilen Datenträgern,
- die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung, die zum Beispiel die Rechtsgrundlagen für die neuen Informationssysteme der ALV und die detaillierten Zugriffsrechte regeln, und
- die Revision der Grundbuchverordnung bezüglich der Verwendung der AHV-Nummer im Grundbuch und der landesweiten Grundstücksuche.

In den Stellungnahmen wurden vor allem klar definierte rechtlichen Grundlagen und Bearbeitungszweck für Datenbearbeitung, die Begrenzung der Aufbewahrungsdauer der Daten und die Verhältnismässigkeit bei Datenerhebung gefordert. Ausserdem äusserten wir zu technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten insbesondere, wenn die Vorlage besonders schützenswerte Personendaten betraf.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

I. AUSBLICK: DAS AKTUALISIERTE DATENSCHUTZGESETZ

Im Tätigkeitsbericht 2019⁵ haben wir bereits orientiert über den Hintergrund der Revision und zwei der wichtigen Neuerungen des Datenschutzgesetzes: Die Datenschutz-Folgeabschätzung und Vorabkonsultation einerseits und die neuen Melde- und Mitteilungspflichten andererseits. Mittlerweile hat der Regierungsrat am 17. November 2020 seine Botschaft zum Geschäft B 57 an den Kantonsrat verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde bereits vom Kantonsrat beraten und die vorberatende Kommission hat es zur Schlussabstimmung zuhanden der Maisession verabschiedet, nach welcher es voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten wird.

Das Gesetz führt wie erwähnt neue Instrumente, aber auch neue Pflichten ein, welche die Organe zu beachten haben. Nunmehr möchten wir über das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen informieren:

a) Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Das heutige Datenschutzgesetz sieht in § 14 vor, dass jedes Gemeinwesen über seine Datensammlungen ein Register führt. Die Idee dahinter war, dass so für betroffene Personen die Art und der Umfang der Datenbearbeitung ersichtlich wird, um letztlich ihre grundrechtlichen Kontrollrechte ausüben zu können. So mussten die Rechtsgrundlage, der Zweck und die wesentlichen Züge der Datenbearbeitung der Datensammlung vom verantwortlichen Organ bekannt gemacht werden. Die Bewirtschaftung des Registers hat sich als aufwendig erwiesen und kann der ursprünglich angedachten Idee nicht mehr gerecht werden.

Der Gesetzgeber verzichtet nun auf das allgemeine Register der Datensammlungen. Im Sinne der Transparenz sollen jedoch bezeichnete Organe ein öffentliches Verzeichnis führen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können. Dabei schliesst das Verzeichnis praxisbezogen an die entsprechenden Tätigkeiten an und umfasst insbesondere Angaben

- a. zum verantwortlichen Organ (Kontaktaten);
- b. zur Rechtsgrundlage und zum Bearbeitungszweck;
- c. zu den Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten,
- d. zu den Kategorien von Empfängern der Personendaten; und
- e. zu weiteren, relevanten Umständen (wie Herkunft der Personendaten, Profiling, Bekanntgabe ins Ausland, Löschfristen, oder getroffener technischer und organisatorischer Massnahmen).

Der DSB empfiehlt sämtlichen Dienststellen, grösseren Abteilungen der Gemeindeverwaltung oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Leistungserbringern im Sinne einer Selbstregulierung die Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten. Es stellt das Herzstück eines funktionierenden Datenschutzes dar und der überschaubare Aufwand der Erstellung und Führung steht in keinem Verhältnis zum grossen Nutzen für betroffene Personen.

⁵ Tätigkeitsbericht 2019 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern (datenschutz.lu.ch)

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



b) Information der betroffenen Personen

Transparenz und Information sind wichtige Anliegen des Datenschutzrechtes. In § 8 DSG sind die Regeln an das Erheben von Personendaten geregelt. So sind Organe verpflichtet, Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben und nur, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Drittpersonen. Die betroffene Person muss erkennen können, dass Personendaten erhoben werden, zu welchem Zweck sie erhoben werden und welche Rechte sie hat. Nun soll die Bestimmung zeitgemäss aktualisiert werden.

Künftig soll jedes das verantwortliche Organ bei der Datenerhebung (neuer Abs. 4) betroffene Personen aktiv informieren über

- a. das verantwortliche Organ samt dessen Kontaktdaten;
- b. die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien;
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- d. die Aufbewahrungsdauer;
- e. allfällige Dritte als Datenempfänger; und
- f. die Rechte der betroffenen Personen.

Über diese Angaben soll nunmehr grundsätzlich immer informiert werden, nicht nur wenn die befragte Person dies ausdrücklich verlangt oder Daten mittels Formularen erhoben werden. Die betroffene Person ist entweder individuell darüber zu informieren oder ihr soll die Information auf klar verständliche Weise schriftlich im Zusammenhang mit der Erhebung (auf Papier oder digital in einem elektronischen Format) vermittelt werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

Die betroffenen Personen sind insbesondere über ihre Kontrollrechte nach §§ 14 ff. DSG aufzuklären. So ist das Auskunftsrecht der Anknüpfungspunkt für die betroffene Person, um ihre Persönlichkeitsrechte schützen zu können. Aber auch die Berichtigung unrichtiger Personendaten, der Widerruf einer allfälligen Einwilligung sowie die übrigen Ansprüche, dienen der betroffenen Person, ihre informationelle Selbstbestimmung zu wahren.

Auf eine Information kann unter Umständen verzichtet werden, wenn die Angaben aus dem Gesetz klar ersichtlich sind, die betroffene Person bereits informiert ist oder die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Diese Umstände sind nicht leichthin anzunehmen. Im Zweifelsfall sollte die Information der betroffenen Person bevorzugt werden.

J. PRIVATIM

Der Kanton Luzern ist Mitglied von *privatim*, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. *privatim* bezweckt, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Als Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten fördert *privatim* die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund auf dem Gebiet des Datenschutzes durch ständigen Informationsaustausch und ermöglicht so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechselungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert. Im Berichtsjahr konnte aufgrund der bundesrätlichen Corona-Einschränkungen kein Plenum durchgeführt werden. Indessen haben sich die Datenschutzbeauftragten mit verschiedenen Entwicklungen, so wie Microsoft 365 für die Verwaltung und dem SIK-Rahmenvertrag, auseinandergesetzt.

Der Kanton Luzern ist ausserdem in drei Arbeitsgruppen von *privatim* vertreten. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigt sich mit speziellen Informatiklösungen für die Kantone und die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Arbeitsgruppe «Sicherheit» befasst sich mit dem Einsatz von IT-tools im Polizeibereich, während sich die Arbeitsgruppe «Digitale Verwaltung» insbesondere mit digitalen Verwaltungslösungen befasst.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



K. WEBSITE DATENSCHUTZ.LU.CH

Die Webseite des DSB enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf ausgewählte Rechtsgrundlagen im Datenschutzbereich von Bund und Kanton Luzern und enthält Merkblätter, Leitfäden, Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen in den Themenbereichen Schulen, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Informationssicherheit, Videoüberwachung, Polizei und Diverses zum Download bereit.

Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen einen Zuwachs bei den Besuchern und einen starken Zuwachs der Seitenansichten (+ 39 %). Der Zuwachs der Seitenansichten zeigt, wie wichtig das Medium für Informationssuchende ist, gerade auch in Zeiten der Not. Auf der Webseite konnten sodann 1'381 Downloads zur Verfügung gestellter Unterlagen verzeichnet werden.

Durch das revidierte kantonale Datenschutzgesetz und die fortschreitende Digitalisierung in vielen Bereichen des täglichen Lebens wird das Informationsbedürfnis weiter zunehmen. Der Datenschutzbeauftragte möchte diesem Umstand Rechnung tragen und plant die Erstellung neuer sowie die Überarbeitung diverser, auf der Webseite publizierter Merkblätter.

Dienstleistungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung (2019–20)
Besucher Insgesamt	2932	3297	3298	4367	4347	4'563	+5 %
Ø Besucher pro Tag	8	9	9	12	11.9	12.5	+5 %
Seitenansichten Insgesamt	8098	8476	9937	12574	11'429	15'891	+ 39 %
Ø Seitenansichten pro Tag	22	23	27	33.75	31.5	43.5	+ 38 %

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/
Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

L. EXKURS: DATENSCHUTZ IM HOME-OFFICE

Datenschutz und Informationssicherheit gelten zu Hause genau gleich wie im Büro. Das Finanzdepartement und die Dienststelle Informatik haben in Zusammenarbeit mit dem DSB während des ersten Lockdowns einen Newsletter erarbeitet zum Thema «So arbeiten Sie sicher im Home-Office».⁶ Dabei ist Datenschutz im Home-Office noch immer genauso aktuell, damit auch ausserhalb des Büros das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern gewahrt werden können. Gerne führen wir an dieser Stelle die aus Sicht Datenschutz wichtigsten Regeln an, die aus und neben der kantonalen Weisung zum Mobilflexiblen Arbeiten⁷ für die kantonale und kommunale Verwaltung zu beachten sind:⁸

a) Sicheres Arbeitsumfeld einrichten

Stellen Sie sicher, dass Sie ausserhalb des Büros ihren Arbeitsplatz so einrichten, dass Sie sicher arbeiten können. Dies gilt physisch wie elektronisch. Schützen Sie den Bildschirm vor fremder Einsicht. Schützen Sie Papierdossiers und Ausdrücke vor unberechtigt Zugriff.

Kontrollieren Sie die Verbindung, dass Sie nur mittels VPN (Cisco AnyConnect), Citrix-Client oder anderem sicheren Zugriff auf die Infrastruktur der Verwaltung zugreifen. Nur so können Sie die benötigten Fachanwendungen verwenden und stellen zugleich sicher, dass der Netzwerkverkehr verschlüsselt ist.

Aktivieren Sie beim Verlassen des Rechners/Notebooks die Bildschirmsperre (Shortcut: Windows-Taste + L) und fahren Sie diesen nach getaner Arbeit herunter. Ihr Gerät darf nicht anderen Personen zur Verfügung gestellt werden.

b) E-Mail sicher einsetzen

Senden Sie – wie auch am Arbeitsplatz – keine arbeitsbezogenen E-Mails von Ihrer privaten E-Mail-Adresse aus und umgekehrt. Beim Abrufen der eigenen @lu.ch-Adresse über Webmail (<https://webmail.sso.lu.ch/owa/>) am privaten Gerät dürfen keine Anhänge auf ihrem privaten Rechner gespeichert werden.

c) Schützen Sie sich vor Phishing und anderen Bedrohungen

Die Versuche, mittels schadhafter E-Mails Zugriff auf Daten zu erlangen oder sonst Kapital herauszuschlagen, haben stark zugenommen. Prüfen Sie Ihre E-Mails auf folgende verdächtige Merkmale, wie Absender, Anrede, E-Mail-Domain, unaufgeforderte Anhänge und Links, aber auch offensichtliche Schreibfehler. Öffnen Sie niemals Anhänge oder Links, es sei denn, sie stammen von einer Ihnen bekannten, vertrauenswürdigen Quelle und prü-

⁶ So arbeiten Sie sicher im Home-Office (lu.ch)

⁷ Dienststelle Personal - Weisung Mobil-flexibles Arbeiten (lu.ch)

⁸ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite datenschutz.lu.ch/themen/diverses

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



fen Sie auch dann immer, ob der angezeigte Link der Website, die Sie besuchen möchten entspricht. Melden Sie schadhafte E-Mails mit der Outlook-Funktion «Phishing melden».

Auch schadhafte Kalendereinträge nehmen zu. Die Mails werden an die betroffene Adresse als Einladung geschickt und das System übernimmt sie automatisch in den Kalender. Klicken sie nicht auf «Ablehnen», sondern löschen Sie diese direkt, ohne darauf zu antworten.

d) Mitgebrachte Akten sichern

Es gilt auch zu Hause der gleiche Umgang mit Akten wie im Büro. Nehmen Sie nur Unterlagen nach Hause, welche zur Erfüllung Ihrer Aufgaben unbedingt notwendig sind. Falls Sie Dokumente von Ihrer Arbeit mit nach Hause genommen haben, stellen Sie sicher, dass diese verschlossen aufbewahrt werden können und durch Dritte (auch Mitbewohner und Familienmitglieder) nicht einsehbar sind.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Akten nicht im «normalen» Altpapier entsorgt werden. Entsorgen Sie die Unterlagen in einem Aktenvernichter oder nehmen Sie diese wieder an Ihren Arbeitsort, um sie korrekt zu entsorgen. Falls Ihnen trotz aller Vorsichtsmassnahmen Dokumente oder Gerätschaften abhandenkommen, melden Sie den Verlust Ihrer vorgesetzten Person. So kann ein grösserer Schaden möglichst abgewendet werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

e) Nur Drucken was nötig

Vermeiden Sie wenn immer möglich das Ausdrucken von Dokumenten mit Personendaten zu Hause auf Ihrem privaten Drucker. Müssen Sie Dokumente mit Personendaten im Home-Office drucken, verwenden Sie wenn immer möglich Ihren kantonalen Rechner/Notebook. Lassen Sie auch zu Hause keine ausgedruckten Dokumente im Drucker liegen. Stellen Sie beim Drucken immer sicher, dass es sich tatsächlich um Ihren eignen Drucker handelt und nicht um den WLAN-fähigen Drucker des Nachbarn (Sie können zuerst auch eine Testseite drucken).

f) Vertraulichkeit gilt auch beim Telefonieren

Bitte beachten Sie, dass Sie auch zu Hause bei Anrufen, Telefon-, und Videokonferenzen die Vertraulichkeit sicherstellen. Wenn Sie vertrauliche Informationen besprechen, so sorgen Sie dafür, dass die Informationen nur von jenen Personen mitgehört werden, die involviert sein dürfen.

g) Webkonferenzen & Kollaborationslösungen

Wählen Sie die Kommunikations-Tools bewusst aus. Nutzen Sie die kantonsinterne Lösung Skype for Business für Webkonferenzen & Kollaboration. Überlegen Sie sich immer, welche Funktionen Sie tatsächlich benötigen. Sharing (Teilen) von Desktop, Applikationen oder Dokumenten sollte sehr zurückhaltend eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei Konferenzen mit externen Dritten. Diese Funktionen bergen ein erhebliches Risiko, dass sensitive Daten unbeabsichtigt mit nicht berechtigten Personen geteilt werden. Nutzen Sie eine Funktion immer nur dann, wenn Sie mit der Funktionsweise vertraut sind. Bei der Verwendung von Kollaborations-Tools von Dritten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie unsicher sind und mit diesen keine geheime Information ausgetauscht werden sollten.

h) Kommunikation im Team

Wählen sie zur Kommunikation unter Mitarbeitenden nur sichere Kommunikationskanäle. Tauschen Sie über WhatsApp und ähnliche Dienste keine geschäftlichen Informationen aus. Nutzen Sie datenschutzfreundlichere Lösungen wie Threema für die Kommunikation untereinander.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstaltungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatum

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

M. DIE DATENSCHUTZAUF- SICHT STELLT SICH VOR

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern ist erstmals seit dem 1. Juli 2020 in der vorliegenden Konstellation wirksam. Für die Datenschutzaufsicht sind nebst dem Beauftragten ein technischer und zwei juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Dabei teilen sich der Datenschutzbeauftragte und sein Team insgesamt 190-Stellenprozente. Gerne stellen wir uns an dieser Stelle kurz vor.



Matthias R. Schönbächler

Kantonaler Datenschutzbeauftragter

- 50-Stellenprozente seit 5. Dezember 2018
- MLaw Rechtsanwalt, CAS Data Privacy Officer
- Leitung der kantonalen Aufsichtsstelle

Matthias R. Schönbächler hat an der Universität Luzern Rechtswissenschaften studiert und verfügt seit 2016 über das Anwaltspatent des Kantons Luzern. Er ist Mitautor des Basler Kommentars zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz sowie Referent in Datenschutzthemen.

Ausserhalb seines Amtes ist er in der Luzerner Anwaltskanzlei Seidenhof tätig im Bereich Datenschutz, aber auch im Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilverfahrensrecht.

Schönbächler wohnt in Luzern, ist Gründungsmitglied und Vorstand des Vereins «Data Privacy Community» sowie in verschiedenen Vereinen tätig.



Daniel Spichty

Technischer Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten

- 40-Stellenprozente seit 1. Oktober 2019
- Master of Science ETH
- Hochspezialisierter Fachbearbeiter

Daniel Spichty hat an der ETH Zürich Elektroingenieur studiert und im Jahr 1993 erfolgreich mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen. Er ist seit mehr als 20 Jahren selbständiger IT-Unternehmer und seit sieben Jahren Partner beim Kompetenzzentrum Records Management.

Spichty wohnt in Münchenstein, BL und ist Bürgerrat der Bürgergemeinde Münchenstein. Er ist verheiratet und hat zwei Söhne sowie eine Tochter. In seiner Freizeit treibt er gerne Sport, insbesondere liebt er das Joggen, Biken und Skifahren.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen



Laura Kiviharju

Fachspezialistin Datenschutz

- 60-Stellenprozente seit 1. Mai 2020
- MLaw LL.M, CIPM, CISSP, ISO 27001 Lead Implementer
- Hochspezialisierte Fachbearbeiterin

Laura Kiviharju hat an der Universität Lapland Rechtswissenschaften studiert und 2017 einen LL.M. in Compliance an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Fribourg abgeschlossen. Sie war mehrere Jahre in verschiedenen Bereichen der Verwaltung in Finnland angestellt, bevor sie sich bei Schweizer Grossunternehmen im Bereich Datenschutz behauptet hat. Mittlerweile berät Sie Privatunternehmen in datenschutzrechtlichen Belangen in ihrem eigenen Unternehmen.

Kiviharju wohnt in Zürich und ist Mitglied des Vereins IAPP, The International Association of Privacy Professionals. In ihrer Freizeit spielt sie gerne Tennis, geht Skifahren und begeistert sich für Kunst.



Marcel Jäggi

Juristischer Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten

- 40-Stellenprozente seit 1. Juli 2020
- MLaw Rechtsanwalt
- Spezialisierter Fachbearbeiter

Marcel Jäggi hat an der Universität Luzern Rechtswissenschaften studiert und 2019 das Anwaltspatent des Kantons Luzern erworben. Nebst seiner Anstellung als Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten ist er in einem 60-Prozent-Pensum als Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Obwalden tätig.

Jäggi wohnt in Meggen und ist Offizier der Schweizer Armee. In seiner Freizeit treibt er gerne Sport.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2020
des Datenschutz-
beauftragten
des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

10

C. Exkurs: Weitergabe
von Daten innerhalb
derselben Gemeinde

12

D. Projekte

14

E. Datenschutz durch
technische Massnahmen

17

F. Kontrollen

18

G. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

18

H. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

20

I. Ausblick:
Das aktualisierte Daten-
schutzgesetz

22

J. Privatim

23

K. Website
datenschutz.lu.ch

24

L. Exkurs: Datenschutz
im Home-Office

27

M. Die Datenschutzauf-
sicht stellt sich vor

29

N. Adressen

N. ADRESSEN

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 66 06

datenschutz@lu.ch

www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1

Postfach

3003 Bern

Tel. 031 322 43 95 (Mo. bis Fr., 10.00 bis 12.00 Uhr)

[Kontaktformular](#)

www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen:

- Aufsichtsstelle Datenschutz Kanton Basel Landschaft
www.baselland.ch/datenschutz
- Datenschutzstelle des Kantons Zug
www.datenschutzzug.ch
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
www.datenschutz.ch
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
www.dsb.bs.ch
- privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
www.privatim.ch

